

Betr.: Fahrerlaubniswesen

Regelwerk und Informationsblatt

Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (LSM) und/oder die Ausbildung in Erster Hilfe (EH) für Fahrerlaubnisbewerber gemäß § 68 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der jeweils gültigen Fassung

Vorbemerkungen

Gemäß § 19 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) müssen Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (LSM), die Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E an einer Ausbildung in Erster Hilfe (EH) teilnehmen.

Der Nachweis über eine Teilnahme an einem Kurs wird durch die Bescheinigung einer für diesen Zweck amtlichen anerkannten Stelle* oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung**, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei (der Länder und des Bundes) und der öffentlichen Feuerwehren (gemäß Erlass des Innenministeriums für das Land NRW vom 16.08.2001) geführt.

* *Zu den bereits staatlich/amtlich anerkannten Stellen (durch das Bundesministerium des Inneren - BMI -) für die Durchführung der vorgenannten Kurse zählen gemäß § 76 Nr. 16 FeV (bis zum 31.12.2013):*

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfallhilfe (JUH), der Malteser-Hilfsdienst (MHD) und diesen, auf Grund behördlicher Regelung im Land NRW gleichgestellt, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG).

Die von diesen vorgenannten Stellen ausgestellten Bescheinigungen werden durch die Straßenverkehrsbehörden für den Erwerb einer Fahrerlaubnis anerkannt.

** *Dies gilt auch für ausgestellte Teilnahmebescheinigungen von ermächtigten Stellen durch die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, welche im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Vorgaben betriebliche Ersthelfer ausbilden.*

Die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer ist den o.a. Erste-Hilfe-Kursen gleichgestellt sofern der Part mit Bezug zum Straßenverkehr bescheinigt wird.

Ebenso werden die Kurse von ermächtigten Stellen akzeptiert, die berechtigt sind, die Sanitätsausbildung und die Multiplikatorenschulung vorzunehmen.

Im Rahmen der Liberalisierung ist es möglich und auch zulässig geworden, dass neben den vorgenannten amtlich anerkannten (akkreditierten) Stellen auch „andere Stellen“, hier privat-gewerbliche Anbieter (darunter fallen z. B. Einzelpersonen, Freiberufler, andere Selbstständige oder Firmen/Unternehmen), entsprechende Kurse (LSM und/oder EH) für Fahrerlaubnisbewerber durchführen können, sofern sie hierfür amtlich anerkannt worden sind.

1. Kriterien für die Anerkennung von Stellen Allgemeine Grundsätze

Für die amtliche Anerkennung hat der Verordnungsgeber bestimmt: *(siehe hierzu auch im Internet „Fahrerlaubnis-Verordnung“ §§ 19, 68, 76 Nr. 16 FeV; <http://www.gesetze-im-internet.de/fev>)*

Zu § 68 Abs. 1 FeV: Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und/oder Ausbildungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen wollen, bedürfen der amtlichen Anerkennung (förmlicher, schriftlicher Verwaltungsakt) durch die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

Zu § 68 Abs. 2 Satz 1 FeV: Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn

1.) keine Tatsachen vorliegen, die den Antragsteller, bei juristischen Personen die nach dem Gesetz oder Satzung zur Vertretung berechtigten Person, und das Ausbildungspersonal für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe als unzuverlässig erscheinen lassen und

2.) die Befähigung für das Ausbildungspersonal nachgewiesen ist, sowie geeignete Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und die praktischen Übungen zur Verfügung stehen.

Ziel des behördlichen Anerkennungsverfahrens ist es, die Qualität sowie die Einheitlichkeit der Ausbildung für Fahrerlaubnisbewerber und der hierbei eingesetzten Lehrkräfte sicherzustellen.

1.1. Antragstellung

Anerkennungsbehörden für das Land NRW sind aufgrund der „Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Fahrerlaubnis-Verordnung“ die Bezirksregierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden. Entsprechende Anträge mit den erforderlichen Unterlagen/Nachweisen sind schriftlich an das Verkehrsdezernat der örtlich zuständigen Bezirksregierung zu richten (siehe auch Ziffer 1.3).

Die Amtssprache ist deutsch.

1.2. Prüfverfahren

Aus dem Antrag (schriftlich, in Papierform) für die Anerkennung als „andere Stelle“ im Sinne des § 68 FeV muss hervorgehen bzw. ist zu belegen:

- Träger/Inhaber bzw. Bezeichnung der Stelle (Anschrift und Erreichbarkeit),
- Art der Stelle, Ausbildungszweck: LSM und/oder EH,
- Ort der Ausbildungsstätte(n), mit einer Skizze (nicht größer als DIN A4-Format) über die Räumlichkeit(en) und deren Maße oder in Bildform (nach Möglichkeit nicht größer als in DIN A 6-Format, sowie ggf. Nutzungsvereinbarung/Mietvertrag),
- Auflistung/Benennung der Lehrkraft bzw. Lehrkräfte unter Beifügung folgender Personalunterlagen (in Kopie) *:
 - persönliche, fachlich-medizinische und pädagogische Voraussetzungen, ggf. besondere Qualifikationen, Weiterbildungen/Fortbildungen
 - Führungszeugnis, Auszug aus dem Verkehrszentralregister
- Nachweis des Trägers der Ausbildungsstelle, dass sie unter der medizinischen Verantwortung eines geeigneten Arztes steht (Titel, Name, Anschrift, Approbationsurkunde, Fachkundenachweis/Spezifikationen in Kopie),
- Lehrplan/Ausbildungsplan (mit Zeitrahmen),
- Auflistung Ausbildungsmittel,
- Muster Teilnahmebescheinigung.

* *Bei der Antragstellung sollten die Nachweise der medizinisch-fachlichen und pädagogischen Qualifikationen nicht älter als ein Jahr sein. Ausnahmen von der Frist sind im begründeten Einzelfall möglich.*

Alle anderen geforderten Unterlagen/Nachweise, insbesondere Auszüge aus Registern der öffentlichen Hand, müssen so aktuell wie möglich sein (nicht älter als 3 Monate).

Siehe hierzu detaillierte Ausführungen in den weiteren Gliederungspunkten Nr. 2.1.2, 2.1.3.

Anmerkung: Zwischenzeitlich - im laufenden Verfahren - kann die Anerkennungsbehörde auch im Einvernehmen mit dem Antragsteller einen Ortstermin für die Abnahme der Stelle (am Ausbildungsort) anberaumen. Hierbei können sowohl die Räumlichkeiten (ausreichende Größe unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen, hier ggf. Feuerlöscher, Flucht- und Rettungswege, Beleuchtung/Notbeleuchtung, Sanitäreinrichtungen etc.) als auch das Ausbildungsmaterial, Lehrmittel und Unterlagen auf Vollständigkeit (und ausreichende Verfügbarkeit) sowie auf Funktionstüchtigkeit geprüft werden.

Bei diesem Termin können auch noch offene Fragen bzw. einzelne Modalitäten geklärt werden.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag kann die Anerkennungsbehörde bei berechtigten Zweifeln im Rahmen der Prüfung der Qualitätssicherung die Beibringung eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Stelle oder Person darüber anordnen, ob die Voraussetzungen des Antragstellers für die Anerkennung erfüllt sind. Hierbei arbeitet die Anerkennungsbehörde gegebenenfalls mit den folgenden Stellen zusammen:

- a) *Qualitätssicherungsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) der amtlich anerkannten Hilfsorganisationen*
Informationen hierzu auch im Internet unter: www.bageh.de/,
Themen A- Z, Gemeinsame Grundsätze
- b) *Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie*
Informationen hierzu auch im Internet unter: www.bg-gseh.de
- c) *andere qualifizierte Stellen/Personen (z.B. geeignete Ärzte, hauptberuflich anerkannte Lehrkräfte für medizinisch-rettungsdienstliche Berufe etc.).*

1.3. Anerkennung, Befristung, Änderungen, Rücknahme/Widerruf der Anerkennung

Örtlich zuständig für die Anerkennung als „andere Stelle“ im Sinne des § 68 FeV ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Ausbildungsräumlichkeiten liegen.

Der Anerkennungsbescheid wird nach positiver Prüfung (der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und ggf. der nachträglichen Aufnahme/Änderung von Bedingungen und/oder Auflagen für einen Zeitraum von 3 Jahren erteilt.

Die Ersterteilung einer Anerkennung ergeht für den Geltungsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die anerkannten Ausbildungsräumlichkeiten sowie auch die anerkannten Lehrkräfte werden in dem Anerkennungsbescheid konkret aufgeführt.

Sollen die Kurse in weiteren/anderen Ausbildungsräumlichkeiten stattfinden und/oder weitere/andere Lehrkräfte eingesetzt werden, ist ein entsprechender Ergänzungs-/Änderungs-Antrag zu stellen.

Bezüglich weiterer/anderer Ausbildungsräumlichkeiten ist der entsprechende Ergänzungs-/Änderungs-Antrag bei der Bezirksregierung einzureichen, in deren Bezirk sich diese Räumlichkeiten befinden.

Handelt es sich hierbei um eine andere (örtlich) zuständige Bezirksregierung als die, die die Ersterteilung der Anerkennung ausgesprochen hat, ist dieser Antrag bei der entsprechenden Bezirksregierung zu stellen.

Dem Antrag ist dann eine Kopie des (Grund-)Anerkennungsbescheides beizufügen.

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Anerkennung zu Grunde liegt, ist unverzüglich der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 Satz 1 FeV (siehe oben) nicht vorgelegen hat.

Die Anerkennungsbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel zeitnah behoben wird und nachweislich nicht mehr besteht.

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

- nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 Satz 1 FeV weggefallen ist,
 - die Unterweisungen und/oder Ausbildungen wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind
- oder
- sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung und/oder gegen die Bedingungen und Auflagen gröblich verstoßen worden ist.

Der Anerkennungsbescheid wird auf Antrag um jeweils 3 Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin bestehen und die erforderliche Fortbildung der Lehrkräfte nachgewiesen wird.

1.4. Aufsicht über die Träger/Inhaber anerkannter Stellen in LSM und/oder EH für Fahrerlaubnisbewerber (§ 68 Abs. 2 FeV)

Aufgrund der Zuständigkeits-Verordnung zur FeV üben die örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden (z. B. Gesundheitsamt, Straßenverkehrsamt) die Aufsicht über die anerkannten Stellen aus.

Hierbei arbeitet die Aufsichtsbehörde mit der Anerkennungsbehörde eng zusammen.

Die aufsichtführende Stelle kann jederzeit selbst prüfen und/oder durch von ihr bestimmte Sachverständige (z.B. geeignete Ärzte, hauptberuflich anerkannte Lehrkräfte für medizinisch-rettungsdienstliche Berufe etc.) prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, die Unterweisungen und Ausbildungen ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerkennung und/oder den Bedingungen und Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Diese Überprüfung hat mindestens einmal im Anerkennungszeitraum zu erfolgen.

Der Träger/Inhaber der Anerkennung hat der zuständigen Aufsichtsbehörde folgende Informationen im Regelfall vorab schriftlich (oder auch kurzfristig, unverzüglich nachträglich) anzuzeigen:

- a) Durchführung eines jeden Kurses (Art, wo und wann),
- b) Änderung des Ausbildungsortes (z. B. aus organisatorischen Gründen),
- c) Nachweise (zugleich Ausbildungsleistung):
Jährliche Statistik über die durchgeführten Kurse zum 15. Januar des Jahres.
Dabei ist anzugeben:
 - Anzahl und Art der durchgeführten Lehrgänge
 - Angabe der eingesetzten Lehrkräfte
 - Teilnehmerzahlen in den einzelnen Kursen
 - Gesamtteilnehmeranzahl.

1.5. Kosten

Die Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) für die Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung - hier insbesondere für den Erlass des Anerkennungsbescheides

als auch für den Erlass weiterer etwaiger späterer Ergänzungs- und/oder Änderungsbescheide (z. B. bzgl. Ausbildungspersonal und/oder Räumlichkeiten) - richten sich nach Ziffer 214.3 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) in der jeweils gültigen Fassung.
Die Zustellung erfolgt jeweils per Zustellungsurkunde. Die Kosten sind insgesamt von dem Antragsteller zu tragen.

1.6. Besonderheiten

Unterrichtung von Fahrerlaubnisbewerbern für die hier in Frage stehenden Kurse in einer anderen Landessprache als „Deutsch“

Dies bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis durch die Anerkennungsbehörde und ist bereits bei der Antragstellung (oder auch im Nachgang) anzuzeigen.

Zusätzlich, in der jeweiligen Landessprache, ist dann ein Leitfaden für die hier in Frage stehenden Kurse und entsprechende Teilnehmerunterlagen (Informationsschrift über Lerninhalte, Broschüren LSM und/oder EH) zu erstellen und der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Diese Unterlagen müssen im Einklang zu den deutschen Unterlagen stehen und zuvor durch einen (amtlich) anerkannten Dolmetscher geprüft und entsprechend bestätigt worden sein.

Überprüfung/Überwachung derartiger Kurse

Die aufsichtführende Stelle kann sich hierbei eines anerkannten Dolmetschers bemächtigen.

Die hierbei entstehenden bzw. anfallenden Kosten sind durch den Träger/Inhaber der Anerkennung zu tragen.

2. Anforderungen an den Träger/Inhaber der „anderen Stelle“ im Sinne des § 68 FeV

Der Träger/Inhaber der Anerkennung muss die Gewähr dafür bieten, dass die Zuverlässigkeit insgesamt, auch in der Zusammenarbeit mit Behörden, sichergestellt ist und die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden.

2.1 Personelle Voraussetzungen

2.1.1 Medizinischer Hintergrund (Nachweis)

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die „andere Stelle“ unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes mit deutscher Approbation steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ oder der Zusatzbezeichnung „Rettungsmedizin“ oder vergleichbarer Qualifikation.
Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über die Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung (German Resuscitation Council) bei der Bundesärztekammer besitzen.

Als Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind z. B. Fachärzte für Anästhesie zu nennen.

Der Arzt ist für die Durchführung der Kurse aus medizinischer Sicht verantwortlich, um die Qualität der Kurse auf der Grundlage der medizinischen Leitfäden (etc.) und aktuellen medizinischen Standards (auch Entwicklung und Fortschreibung von Ausbildungsprogrammen) sicherzustellen.

2.1.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller/Träger/Inhaber oder Anbieter hat nachzuweisen und zu gewährleisten, dass er selbst zur Unterweisung in LSM und/oder zur Ausbildung in EH befähigt ist und/oder über entsprechende ausgebildete Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Folgende Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung von Kursen in LSM und/oder EH eingesetzt werden sollen:

2.1.2.1 Persönliche Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre (Kopie, Vorlage Personalausweis),
- beherrscht die deutsche Sprache in ausreichender schriftlicher und gesprochenen Form (Kopie Zeugnis oder entsprechende Bescheinigung),
- nach Möglichkeit Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (aktueller Auszug, nicht älter als 3 Monate) (es darf kein schwerwiegender Straftatbestand vorliegen),
- Kopie des gültigen Führerscheins - Fahrerlaubnisklasse 3 (alt) oder Fahrerlaubnisklasse B - (damit die verkehrsrechtlichen Belange und Situationen im Straßenverkehr auf Grund von Eigenerfahrungen abgedeckt werden),
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (VZR, Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg, = KBA) (aktueller Auszug, nicht älter als 3 Monate) (Hier wird dem Verhalten als Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen. Es dürfen keine schwerwiegenden Verstöße vorliegen, die Bedenken gegen die charakterliche Eignung begründen.),
- Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen für die beabsichtigte Tätigkeit vorliegen bzw. keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen (nicht älter als 3 Monate). Gegebenenfalls, bei Eignungszweifeln, kann durch die Anerkennungsbehörde ein amts- und/oder fachärztliches Gutachten gefordert werden.

Die „persönliche Zuverlässigkeit“ ist dann gegeben, wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Gründe und/oder Bedenken ergeben, die gegen die beabsichtigte Ausbildungstätigkeit gegenüber Fahrerlaubnisbewerber sprechen könnten.

Die Anforderungskriterien für Lehrkräfte hinsichtlich der medizinischen und der pädagogischen Qualifikation orientieren sich an den bewährten Standards der anerkannten privaten Hilfsorganisationen.

2.1.2.2 Medizinisch-fachliche Qualifikation der Lehrkräfte (Mindestanforderungen):

- a) für die Durchführung von LSM-Kursen:
 - Nachweis von einer amtlich anerkannten Stelle über die Teilnahme an einem EH-Ausbildungslehrgang
- b) für die Durchführung von EH-Kursen:
 - Nachweis von einer amtlich anerkannten Stelle über die Teilnahme an einem EH-Ausbildungslehrgang **und**
 - Nachweis über eine abgeschlossene Sanitätsausbildung mit dokumentierter Prüfung (mindestens 48 Unterrichtsstunden, **siehe Anlage 3**).

Anmerkung:

Die Sanitätsausbildung wird akzeptiert, wenn sie an einer dafür zugelassenen Ausbildungsstelle (z. B. an einer staatlich anerkannten Rettungsschule oder an einer Schule der privaten Hilfsorganisationen) erfolgreich absolviert wurde.

Diese Nachweise/Unterlagen dürfen bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein. Abweichungen sind in Ausnahmefällen ggf. möglich.

- c) Sonderregelung:
Eine notfallmedizinische bzw. rettungsdienstliche Qualifikation ersetzt eine EH- und Sanitätsausbildung (siehe folgende Anmerkungen).

Anmerkungen:

Bei dem Personenkreis gem. § 19 Abs. 5 Ziffer 1 FeV mit bestandener ärztlicher oder zahnärztlicher Staatsprüfung oder mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbenen abgeschlossenen ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang in Erster Hilfe und die Sanitätsausbildung verzichtet werden.

Für eine Lehrtätigkeit ist jedoch der Nachweis einer methodisch/didaktischen Einweisung in das jeweilige Lehrkonzept erforderlich.

Bei dem Personenkreis mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einer der in § 19 Abs. 5 Ziffer 2 FeV genannten Berufsgruppen mit einer beruflichen medizinischen Ausbildung oder mit einer Ausbildung in einer der in § 19 Abs. 5 Ziffer 3 FeV genannten Ausbildungen (Heilhilfsberufe oder Ausbildungen) kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang in Erster Hilfe und dem Sanitätslehrgang verzichtet werden.

Erforderlich ist bei diesen Personen jedoch, dass sie regelmäßig an Fortbildungen der Ersten Hilfe teilnehmen. Die letzte entsprechende Fortbildungsmaßnahme darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

Für eine Lehrtätigkeit ist jedoch eine pädagogische Qualifikation nachzuweisen.

2.1.2.3 Pädagogische Qualifikation der Lehrkräfte:

Die pädagogische Qualifikation der Lehrkraft ist gegeben, wenn durch die Vorlage einer gültigen Bescheinigung einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften (siehe Voraussetzungen nach **Anlage 4**) nachgewiesen wird, dass sie an einer speziellen Qualifizierung Ausbilderlehrgang/Lehrkräfteschulung zur Durchführung von Ausbildungen in Erster Hilfe bzw. an Ausbildungen, die diese Ziele und Inhalte abdecken, erfolgreich teilgenommen hat.

Für Personen, die von Berufs wegen mit einer pädagogischen Lehrtätigkeit befasst sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

Erläuterungen:

Folgende Nachweise sind zu erbringen und im Antragsverfahren vorzulegen:

Nachweis der speziellen Lehrkräfteschulung in einer entsprechenden Bildungseinrichtung (z. B. Lehrinstitute, private Sanitätsschulen, staatliche Rettungsschulen, sonstige Lehreinrichtungen – siehe hierzu auch die von der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie ermächtigten Stellen, zu finden im Internet unter: www.bg-gseh.de.) im Umfang von mindestens 55 Unterrichtseinheiten mit Prüfung (schriftlich, Lehrprobe und ggf. mündlich).

Dies gilt für alle Lehrkräfte, die LSM-Kurse und/oder EH-Kurse durchführen wollen.

Dementsprechend sind bestimmte Anforderungen an die mit der Ausbildung der Lehrkräfte (Multiplikatorenschulung) beauftragten bzw. befassten Bildungseinrichtungen gestellt. **Siehe hierzu ergänzend Anlage 4.**

Anmerkung:

Die Qualifikation als Lehrrettungsassistent kann ohne entsprechende Zusatzqualifikation, hier eines Ausbilderlehrganges, nicht anerkannt werden, da dessen Ausbildung auf die Betreuung und Schulung einzelner Praktikanten und nicht auf den Umgang mit Lerngruppen ausgerichtet ist (gilt nicht für die Feuerwehren im Land NRW).

2.1.3 Kontinuierliche medizinisch-fachliche und pädagogische Weiterbildung/Fortbildung:

Die Lehrkräfte müssen mindestens alle 3 Jahre im Umfang von mindestens insgesamt 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch/fachlich, 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch) auf die Inhalte der LSM und/oder EH-Ausbildung bezogen, weitergebildet/fortgebildet (aktualisiert) werden.

Dieser Nachweis ist der **Anerkennungsbehörde** stets fristgerecht vorzulegen!

2.2 Sachliche Voraussetzungen

2.2.1 Lehrgangsräume, -einrichtungen

Für die Lehrgänge muss mindestens ein Raum von ca. 50 m² zur Verfügung stehen, in dem max. für 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen unterwiesen/ausgebildet werden können. Abweichungen von der Raumgröße sind im Einzelfall möglich. Der Raum muss über eine ausreichende Beleuchtung und Belüftung verfügen und mit entsprechenden Sitz- und Schreibmöglichkeiten ausgestattet sein. Sanitäre Einrichtungen müssen in zumutbarer Nähe vorhanden sein.

2.2.2 Unterrichtsmittel für die Unterweisung in LSM bzw. für die Ausbildung in EH

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete zeitgemäße Medien, wie Tageslichtprojektor, PC, Beamer oder Tafel/Flipchart und Lehrfolien (ggf. Schnittmodelle o. ä.) funktionstüchtig (ausreichend und vollständig) zur Verfügung stehen. Insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene (ggf. Hilfestellung durch Desinfektor) und müssen nachweislich in der notwendigen Weise desinfiziert werden.

Folgende Demonstrations- und Übungsmaterialien müssen (je nach gültiger Fassung) für die Kurse (LSM und/oder EH) mindestens vorhanden sein:

- a) Verbandkasten (Inhalt nach DIN 13164 bzw. nach aktueller Forderung),
- b) Decken (in ausreichender Anzahl für Kleingruppenbildung),
- c) Übungsgeräte zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (mind. 2 je Lehrgang),
- d) Auswechselbare Gesichtsmasken (1 je Teilnehmer),
- e) Schutzhelm für Motorradfahrer,
- f) Rettungsdecke (oder mehrere),
- g) Schere (DIN 58279-B 190),
- h) Verbandtuch (DIN 13152-A),
- i) Dreiecktuch (1 je Teilnehmer),
- j) Verbandpäckchen (DIN 13151 M, 1 je Teilnehmer),
- k) Wundauflage-Kompresse (1 je Teilnehmer),
- l) Wundschnellverband (DIN 13019, 1 je Teilnehmer),
- m) Einmalhandschuhe (DIN EN 455-1/455-2, 1 Paar je Teilnehmer),
- n) Fixierbinde (DIN 61634-FB, 1 je Teilnehmer).

Die Lehrmittel richten sich nach den jeweils gültigen Ausbildungsleitfäden (und begleitenden Unterlagen) zur Unterweisung in LSM bzw. Ausbildung in EH.

Die jeweils gültige Fassung für dieses Material finden Sie auch auf den Internetseiten der Qualitätssicherungsstellen der BAGEH oder der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie.

3. Organisatorische Voraussetzungen

3.1. Anzahl der Teilnehmer

In einem Kurs „Unterweisung in LSM“ und/oder „Ausbildung in EH“ sollen in der Regel nicht mehr als 15, max. 20 Personen teilnehmen.

Bei einer Teilnehmerzahl ab 10 soll und ab 15 Personen muss ein Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung, zur Verfügung stehen.

3.2. Ausbildungsleistung

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes durch die eingesetzten Lehrkräfte ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Kurse erforderlich. Dies setzt eine angemessene Mindestzahl von stattfindenden und durchgeführten Kursen voraus.

3.3. Inhalt und Umfang der Lehrgänge/Ausbildungen

Die Ausbildung der Fahrerlaubnisbewerber in den Kursen hat nach Inhalt und Umfang sowie in didaktisch-methodischer Hinsicht mindestens dem Stoff zu entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von den Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt ist.

Hierbei wird der Lernziel-/Lerninhaltskatalog der BAGEH für LSM und EH bzw. der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie (Ausbildung zum Betriebshelfer, entspricht EH-Ausbildung) zugrunde gelegt und ist hier aus der **Anlage 2, „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ bzw. Anlage 3, „Erste Hilfe“** ersichtlich. Sie können auch auf den Internetseiten der Qualitätssicherungsstellen der BAGEH sowie der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie eingesehen werden.

Darüber hinaus muss bei dem Träger/Inhaber der Anerkennung ein aktueller Leitfaden über die jeweilige Thematik vorhanden sein.

Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (LSM) umfasst mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten (= 4 Doppelstunden).

Die Ausbildung in Erster Hilfe umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten (= 8 Doppelstunden).

Für die Kurse muss jeweils ein Lehrplan (Ausbildungsplan) erstellt werden, aus dem sich ergibt, welche Unterrichtsstoffe (mit Lernzielen) vermittelt werden, wie der Stoff vermittelt wird und welcher Zeitansatz vorgesehen ist (bereits im Antragsverfahren vorzulegen).

Die Regelungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW, in der jeweils gültigen Fassung) sind zu beachten.

3.4. Teilnehmerunterlagen

Jedem Kursteilnehmer ist eine Informationsschrift über die Lerninhalte auszuhandigen (Muster ist bereits im Antragsverfahren vorzulegen).

3.5. Teilnehmerbescheinigungen für Fahrerlaubnisbewerber

Jedem Kursteilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhandigen. Daraus muss hervorgehen:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Kursteilnehmers,
- Art der durchgeführten Ausbildung (LSM bzw. EH gemäß § 19 FeV), - Zeitraum,
- Bezeichnung/Adresse der Ausbildungsstelle (Träger/Inhaber),
- verantwortliche Ausbildungsperson,
- Hinweis der Anerkennung (z. B.: „Die Anerkennung dieser Stelle erfolgt im Sinne des § 68 FeV durch Bez.-Reg. X vom, Az.: “).

Das Muster einer Teilnahmebescheinigung ist bereits im Antragsverfahren vorzulegen.

Die Aushändigung der Teilnahmebescheinigung darf nur dann erfolgen, wenn der Teilnehmer an allen Kurseinheiten regelmäßig und vollständig teilgenommen hat.

3.6. Dokumentation/Aufzeichnung durch die Ausbildungsstelle

Folgende Unterlagen sind zu führen:

- a) Für jeden Kurs von Fahrerlaubnisbewerbern in LSM bzw. EH:
Eine Lehrgangsliste mit Bezeichnung des Kurses, Ort, Zeit, Kursleitung, Name der Lehrkraft, Name des verantwortlichen Arztes, Namen der Teilnehmer mit Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer.
- b) Nachweis der Ausbildungsleistung, Vorlage bei der Aufsichtsbehörde zum 15. Januar des Jahres:
Auflistung über Art/Umfang der durchgeführten Kurse mit folgenden Angaben:
 - Kursleitung bzw. Name der Lehrkraft,
 - Name des verantwortlichen Arztes,
 - Teilnehmerzahl.Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- c) Führen der Personalakte für Lehrkräfte der Ausbildungsstelle (im aktuellen Zustand).
Hieraus muss mindestens hervorgehen:
 - der Personalstammdatensatz (Angaben zur Person) der Lehrkraft/Lehrkräfte,
 - deren medizinisch-fachliche und pädagogische Qualifikation für den jeweiligen Zweck (LSM oder/und EH),
 - sowie die Fort- und ggf. Weiterbildungsmaßnahmen.

4. Anzeige des Gewerbes/Versicherungsschutz (Bedingung)

- 4.1.** Die „anerkannte Stelle“ im Sinne des § 68 FeV ist im Rahmen eines Gewerbes gemäß Gewerbeordnung anzuzeigen.
- 4.2.** Es muss eine Betriebshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen sein, die Personen- und Sachschäden (im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Kursen) ausreichend abdeckt.

Ausgerichtet an Anlage 5 der gemeinsamen Grundsätze der BAGEH-HO in der jeweils gültigen Fassung

Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

1. Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen / Notfällen / Rettung

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer:

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern
- die gesetzliche und moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung erläutern
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituation einschätzen und adäquate Eigenschutzmaßnahmen einleiten
- die Rettungskette erläutern
- unterschiedliche Meldemittel erläutern und mit ihnen einen Notruf vollständig absetzen
- die richtige Notrufnummer nennen
- eine Unfallstelle adäquat absichern
- Verunglückte aus Kraftfahrzeugen retten
- Verunglückte aus einem Gefahrenbereich retten
- liegenden Patienten eine Decke unterlegen
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung durchführen

Praktische Inhalte

- Rettungsgriff (nach Rautek) aus Kraftfahrzeug (Ausbilderdemonstration [AD])*
- Rettungsgriff (nach Rautek) Boden (AD)
- Unterlegen einer Decke (Teilnehmerübung [TÜ])**
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (TÜ)

2. Kontaktaufnahme / Prüfen der Vitalfunktionen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen systematisch anwenden
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- den Kreislauf kontrollieren und/oder Lebenszeichen hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- Verletzte sachgerecht betreuen

Praktische Inhalte

- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Atemkontrolle (TÜ)
- Feststellen der Kreislauffunktion bzw. von Lebenszeichen (TÜ)

3. Störungen des Bewusstseins

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen
- Stabile Seitenlagerung durchführen
- bei bewusstlosen Motorradfahrern Helm abnehmen

Praktische Inhalte

- Stabile Seitenlage (TÜ)
- Abnehmen des Helmes durch 2 Helfer (TÜ)

4. Störungen von Atmung und Kreislauf

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Atem- und Kreislaufstillstand sicher erkennen
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (1-Helfer-Methode) durchführen

Praktische Inhalte

- Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf/Lebenszeichen (TÜ)
- Herz-Lungen-Wiederbelebung Einhelfer-Methode (TÜ)
- Atemspende Mund-zu-Nase / Mund-zu-Mund (TÜ)
- Herzdruckmassage (TÜ)

5. Wunden, Bedrohliche Blutungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Mit vorhandenen Verbandmitteln eine Wundversorgung durchführen
- Lebensbedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

Praktische Inhalte

- Abdrücken am Oberarm (TÜ),
- Druckverband am Arm (TÜ),
- Druckverband am Bein (AD).

6. Erste Hilfe bei Schock

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Schock erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

Praktische Inhalte

- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (TÜ)
- * Ausbilderdemonstration (AD): Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert und ggf. von einzelnen Teilnehmern geübt.
- ** Teilnehmerübungen (TÜ): Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert und grundsätzlich von allen Teilnehmern bis zur sicheren Beherrschung (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich im Gesamttablauf sowie jeweils auch unter Einschluss der psychischen Betreuung geübt werden.

Ausgerichtet an Anlage 6 der gemeinsamen Grundsätze der BAGEH-HO in der jeweils gültigen Fassung

Erste-Hilfe-Ausbildung; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

1. Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen / Notfällen / Rettung

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer:

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern
- die gesetzliche und moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung erläutern
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituation einschätzen und adäquate Eigenschutzmaßnahmen einleiten
- die Rettungskette erläutern
- unterschiedliche Meldemittel erläutern und mit ihnen einen Notruf vollständig absetzen
- die richtige Notrufnummer nennen
- eine Unfallstelle adäquat absichern
- Verunglückte aus Kraftfahrzeugen retten
- Verunglückte aus einem Gefahrenbereich retten
- liegenden Patienten eine Decke unterlegen
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung durchführen

Praktische Inhalte

- Rettungsrückzug (nach Rautek) aus Kraftfahrzeug (Ausbilderdemonstration [AD])*
- Rettungsrückzug (nach Rautek) Boden (AD)
- Unterlegen einer Decke (Teilnehmerübung [TÜ])**
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (TÜ)

2. Kontaktaufnahme / Prüfen der Vitalfunktionen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen systematisch anwenden
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- den Kreislauf kontrollieren und/oder Lebenszeichen hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- Verletzte sachgerecht betreuen

Praktische Inhalte

- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Atemkontrolle (TÜ)
- Feststellen der Kreislauffunktion bzw. von Lebenszeichen (TÜ)

3. Störungen des Bewusstseins

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen
- Stabile Seitenlagerung durchführen
- bei bewusstlosen Motorradfahrern Helm abnehmen
- Schlaganfall erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- hirnbedingte Krampfanfälle erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

Praktische Inhalte

- Stabile Seitenlage (TÜ)
- Abnehmen des Helmes durch 2 Helfer (TÜ)
- besonderer Eigen- und Fremdschutz bei Krampfanfällen (AD)

4. Störungen von Atmung und Kreislauf

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Lebensrettende Maßnahmen bei Fremdkörperaspiration durchführen
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Unfälle durch elektrischen Strom erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Herzinfarkt und Angina pectoris erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Atem- und Kreislaufstillstand sicher erkennen
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (1-Helfer-Methode) durchführen

Praktische Inhalte

- Entfernung von Fremdkörpern (Schlag zwischen die Schulterblätter AD)
- Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf/Lebenszeichen (TÜ)
- Atemerleichternde Lagerung (AD)
- Herz-Lungen-Wiederbelebung Einhelfer-Methode (TÜ)
- Atemspende Mund-zu-Nase / Mund-zu-Mund (TÜ)
- Herzdruckmassage (TÜ)

5. Knochenbrüche, Gelenksverletzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Knochenbrüche und Gelenksverletzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen (insbesondere einfache Ruhigstellungsmaßnahmen) durchführen

Praktische Inhalte

- Ruhigstellung mit einfachen Hilfsmitteln, Armtragetuch mit Dreiecktuch (TÜ)

6. Erste Hilfe bei Bauchverletzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Verletzungen im Bauchraum erkennen und entsprechende lebensrettende Maßnahmen durchführen

Praktische Inhalte

- Lagerung zur Entspannung der Bauchdecke (AD)

7. Wunden, Bedrohliche Blutungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Grundsätzliche Verhaltensweisen bei Wunden anwenden
- Mit vorhandenen Verbandmitteln eine Wundversorgung durchführen
- Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden durchführen
- Maßnahmen bei Fremdkörpern auf der Bindehaut eines Auges und auf der Augoberfläche durchführen
- Blutungen aus der Nase versorgen
- Lebensbedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Amputationsverletzungen behandeln

Praktische Inhalte

- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (AD/TÜ)
- Abdrücken am Oberarm (TÜ),
- Druckverband am Arm (TÜ),
- Druckverband am Bein (AD)
- Kleinamputate versorgen (AD)

8. Erste Hilfe bei Schock

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Schock erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

Praktische Inhalte

- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (TÜ)

9. Erste Hilfe bei Verbrennungen / thermische Schäden

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- sich im Brandfall, insbesondere bei Personen- und Entstehungsbränden, sachgerecht verhalten
- Maßnahmen bei Brandwunden durchführen
- Sonnenstich erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Unterkühlungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Erfrierungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

Praktische Inhalte

- Anlegen eines Verbandtuches (AD)

10. Erste Hilfe bei Vergiftungen, Verätzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Vergiftungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

- Verätzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

* Ausbilderdemonstration (AD): Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert und ggf. von einzelnen Teilnehmern geübt.

** Teilnehmerübungen (TÜ): Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert und grundsätzlich von allen Teilnehmern bis zur sicheren Beherrschung (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich im Gesamttablauf sowie jeweils auch unter Einschluss der psychischen Betreuung geübt werden.

Lehrinhalte für die Sanitätsausbildung

Nachfolgend die einzelnen Themen mit der zu unterrichtenden Stundenzahl.
Die Themen I. bis XVII. bilden die 48-stündige Ausbildung nach BGG 948.

Thema	UE
I. LEHRGANGSEINFÜHRUNG	1 UE
II. ABLAUF EINER HILFELEISTUNG – RETTUNGSKETTE	1 UE
III. ANATOMIE/PHYSIOLOGIE/PATHOPHYSIOLOGIE DES BEWUSSTSEINS	3 UE
IV. ANATOMIE/PHYSIOLOGIE/PATHOPHYSIOLOGIE DER ATMUNG	6 UE
V. ANATOMIE/PHYSIOLOGIE/PATHOPHYSIOLOGIE DES KREISLAUFS	4 UE
VI. REANIMATIONSTRAINING	5 UE
VII. UMGANG MIT PATIENTEN	2 UE
VIII. AKUTER BAUCH	3 UE
IX. SCHÄDIGUNG DURCH CHEMISCHE, THERMISCHE ODER TOXISCHE EINFLÜSSE	2 UE
X. WUNDVERSORGUNG	1 UE
XI. SCHOCK	2 UE
XII. KOPFVERLETZUNGEN	3 UE
XIII. BEWEGUNGSAPPARAT	6 UE
XIV. POLYTRAUMA	2 UE
XV. DURCHBLUTUNGSSTÖRUNGEN	1 UE
XVI. HYGIENE UND INFEKTIONSKRANKHEITEN	3 UE
XVII. FALLBEISPIELE	3 UE

Protokollierte Prüfung

UE = Unterrichtseinheit (45 Min.)

Ausgerichtet an Anlage 3 der gemeinsamen Grundsätze der BAGEH-HO und BG in der jeweils gültigen Fassung

Anforderungen an die mit der Ausbildung der Lehrkräfte (Multiplikatoren-schulung) beauftragten bzw. befassten Bildungseinrichtungen

1. Qualifikation der Lehrbeauftragten

1.1 Pädagogische Qualifikation (Mindestanforderungen) für die Schulung der Lehrkräfte (Multiplikatoren) in den Fachbereichen LSM und/oder EH

Die pädagogische Lehrkräfteschulung hat im Umfang mindestens 55 Unterrichtseinheiten (a 45 Min.), mit Prüfung, zu betragen.

Folgende wesentliche Inhalte müssen hierbei vermittelt werden:

- Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik (Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten),
- Methodik des Unterrichtens (Ausbildungsmethoden, Ausbildungsverhalten, Visualisierung und Präsentation) abgestimmt auf den jeweiligen v. g. Fachbereich,
- Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung einer Ausbildung (theoretische/praktische Ausbildung),
- Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele,
- Durchführung von Lernzielkontrollen/Lernerfolgskontrollen,

Prüfung: Ablegung von mindestens einer Lehrprobe (einer Unterrichtseinheit von mind. 30 Min), einem schriftlichen Teil (mind. 1 Unterrichtseinheit) und ggf. einer mündlichen Nachprüfung.

Lehrgangsübersicht-/inhalte im Rahmen der pädagogischen Ausbildung (Beispiel)

Thema	
1.	Einführung in den Lehrgang
2.	Der Lernprozess
3.	Lernziele
4.	Unterrichtsmotivation
5.	Die Lernpartner, Lehrkraft und Teilnehmer
6.	Unterrichtsmethoden

7.	Unterrichtsmittel
8.	Inhalte
9.	Organisatorischer Rahmen
10.	Lernbilanz
11.	Unterrichtsplanung
12.	Hinführung zur praktischen Erprobung
13.	Vorbereitung auf Unterrichtsbeispiele
14.	Praktische Beispiele, Lehrproben
15.	Lehrgangsabschluss

Vorgesehener Zeitaufwand für einen Teilnehmerkreis von 15 Personen, eventuell Mehrbedarf für Einzelgespräche.